

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

20 (21.4.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. April 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 20874. B. Rindvieh-Ausstellung in Heilbronn.
 Nr. 22122. B. Pferderennen in Mannheim.
 Nr. 21663. G.D. Freifahrt der Reichstags-Abgeordneten.
 Nr. 21151. B. Gültigkeit der Billete über Eisenach und Nordhausen.
 Nr. 21381. B. Cooks- u. Billete.

- Nr. 20884. B. Oesterr.-Ung.-Süddeutsch-Französl. Verband.
 Nr. 20899. B. Nassau-Badischer Verkehr.
 Nr. 21000. B. Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands.
 Nr. 21025. B. Statistik des Waarenverkehrs.
 Nr. 21097. B. Handhabung des Gültertarifs.
 Nr. 21161. B. Aenderung von Zechenfrachten.
 Nr. 21761. B. Einheitliches Deutsches Tariffsystem.
 Nr. 21763. B. Rumän.-Galiz.-Deutscher Getreideverkehr.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 20874. B. Zum Anschlag an den Außenseiten der Stationsgebäude wird einer Anzahl Stationen ein Exemplar des Programms über die am 12/14ten Mai in Heilbronn stattfindende Rindvieh-Ausstellung zugehen. Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 22122. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Exemplar des Programms über das am 30. April und 1. Mai d. J. in Mannheim stattfindende Pferderennen zum Anschlag an den Außenseiten der Stationsgebäude zugehen.

Freifahrt.

Nr. 21663. G.D. Da der Reichstag am 27. April l. J. zusammentreten wird, sind die Reichstags-Abgeordneten berechtigt, vom 19. d. M. ab von ihren Legitimationskarten bis auf Weiteres Gebrauch zu machen.

Die Vorsteher der Stationen, welchen Fahrpersonal unterstellt ist, werden mit Bezug auf die bereits telegraphisch erlassene Anordnung beauftragt, sich persönlich davon zu überzeugen, daß sämtliche betreffende Bedienstete hin-

sichtlich der Gültigkeit dieser Legitimationskarten genau instruiert sind.

Personenverkehr.

Nr. 21151. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirection in Frankfurt a. M. können von jetzt ab die Billete im Verkehr zwischen Halle, Leipzig und dahintergelegenen Stationen einerseits und den Stationen südlich von Vebra (incl. Vebra), den Stationen der Main-Weserbahn südlich von Guntershausen und den hinter diesen Linien gelegenen Stationen andererseits, ohne Rücksicht auf die den Billets aufgedruckte Routenbezeichnung, via Eisenach oder via Nordhausen nach Belieben der Reisenden über die eine oder die andere Route benutzt werden.

Nr. 21381. B. Dem Fahrpersonal ist durch Befehlshucheintrag zur Kenntniß zu bringen, daß diejenigen von den englischen Reiseunternehmern Cook & Son, Gaze & Son und Caygill ausgegebenen Coupons, welche mit un-

deutlichem oder doppeltem Datumstempel versehen sind, nicht als gültig anerkannt werden dürfen. Reisende, welche derartige Coupons als Fahrlegitimationen vorzeigen, haben Billete nachzulösen.

Güterverkehr.

Nr. 20884. B. Die Instradierungsvorschriften zu Theil II und III der Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutsch-Französischen Gütertarife sind auf Seite 6 R. K. priv. Oesterreichische Nordwestbahn in nachstehender Weise zu ändern:

Die Stationen Oberhollabrunn, Reß, Zellendorf und Znaim instradiren künftig im Verkehr mit den Stationen der Linie Paris-Chalons s. Marne:

- a. in den Tagen 1—15 jeden Monats über Arvicourt-Rehl-Mühlacker-Ulm-Simbach-Wien;
- b. in den Tagen 16—23 jeden Monats über Arvicourt-Weißenburg-Ludwigshafen-Mannheim-Würzburg-Eger-Karlsbad-Bubna-Kolin;
- c. in den Tagen 24 bis Ende jeden Monats über Arvicourt-Weißenburg-Ludwigshafen-Mannheim-Würzburg-Furth i. W. - Prag-Bysoecan-Kolin.

Die Instradierungsänderung tritt alsbald in Kraft.

Nr. 20899. B. In der Instradierungstabelle zum Tarif vom 1. November 1881 für den Nassau-Badischen Güterverkehr ist auf Seite 7 unter Gruppe V zwischen Eltville und Geisenheim „Erbach im Rheingau“ nachzutragen.

Nr. 21000. B. Gemäß Beschluß des Bundesrathes sind in der Anlage D zum §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands bezüglich der Verpackung explosiver Stoffe einige Aenderungen und Ergänzungen eingetreten, worüber das Nähere aus dem demnächst zur Ausgabe gelangenden Nachtrag II zum Deutschen Eisenbahngütertarif ersehen werden kann.

Nr. 21025. B. In dem Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, ist nachzutragen:

Natron, saures schwefelsaures;
Sichorien, frische und getrocknete (gedarrte) — Nr. 238 des statistischen Waarenverzeichnisses —

Nr. 21097. B. Da es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß Cementtransporte in Wagenladungen zu einem geringeren als dem wirklichen (Brutto-) Gewichte declarirt und abgefertigt wurden, so sehen wir uns veranlaßt, den Dienststellen die bezüglichen Bestimmungen der Verfügung Nr. 69827. B. von 1878 (Verordnungs-Blatt Seite 275) und des Dienstbefehls Nr. 8 für den Südwestdeutschen Verband eindringlichst in Erinnerung zu bringen.

Eine Nachwiegung der fraglichen Sendungen — mögen sie auf badischen oder nichtbadischen Stationen zur Aufgabe gelangt sein — hat namentlich dann einzutreten, sobald sie bei mehr als 56 Tonnen von 180 kg Einzelgewicht oder bei mehr als 168 Säcken von 60 kg Einzelgewicht mit nur 10000 kg oder einem noch niedrigeren Gewichte declarirt sind. Je nach dem Ausfalle der Verwiegung ist eventuell das Conventional-Strafverfahren einzuleiten.

Zur Vermeidung des letzteren soll indessen das interessirte Publikum, und zwar nicht nur jetzt, sondern nöthigenfalls auch bei späteren Gelegenheiten, entsprechend belehrt werden.

Nr. 21161. B. Für die Anlagen der Zeche „Louise Tiefbau“ und zwar

- a. Louise-Tiefbau (Zeche),
- b. Louise-Tiefbau (Kokerei),
- c. Wittwe (Zeche),
- d. Kokesbrennerei, früher Schulze, Eugen resp. Müller & Comp.

sowie für die Zeche „Tremonia“ ist die Anschlußfracht auf 1,00 Mark pro 10000 kg ermäßigt worden.

Sämmtliche Kohlentarife des Rheinisch-Westfälischen Verkehrs, welche andere Beträge enthalten, sind hiernach zu berichtigen.

Nr. 21761. B. Zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarife, Theil I, vom 1. August 1881 ist mit sofortiger Wirkung der 2. Nachtrag herausgegeben worden.

Nr. 21763. B. Mit Wirkung vom 1. Juni 1882 werden die im Ausnahmetarif für den Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreideverkehr vom 20. Januar 1880 enthaltenen Artikel: „Canariensamen, Senfsamen und Sonnenblumensamen“ aus diesem Tarif gestrichen.